

Nr. 67 Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Magdeburg

1. DIENSTRECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Bischof von Magdeburg als Inkardinations-ordinarius, der seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts zustehenden Rechte betreffend den dienstlichen Einsatz, die geistliche Begleitung und die wirtschaftliche Versorgung zu sichern hat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese Magdeburg, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4 Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder als Diakon im Hauptberuf tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der Ständige Diakon im Hauptberuf wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Gemäß can. 281 §§ 1-3 CIC hat er Anspruch auf Vergütung und erhält Besoldung und Versorgung [Bestimmungen des Abschnitts 3 „Besoldung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf“].

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Vergütung; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung noch Vergütung noch Versorgung.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden und zwar sowohl vom Ständigen Diakon im Hauptberuf zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Magdeburg, andererseits die Voraussetzungen auf Seiten des Diakons.

(3)

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem Ständigen Diakon im Hauptberuf sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß can. 285 - 287 CIC (vgl. can. 289 CIC) auch von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Bischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Bischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Bischof rechtzeitig anzuzeigen.

(3)

§ 7 Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf tritt, außer bei Krankheit und Invalidität, mit Ablauf des Monats, in dem der Diakon das für den Anspruch auf Regelaltersrente vorausgesetzte Lebensalter erreicht, in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand kann im Einverständnis mit dem Bischof um jeweils ein weiteres Jahr aufgeschoben werden, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet. Unabhängig von Satz 1 erfolgt die Entpflichtung spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Ein Ständiger Diakon im Hauptberuf, der nicht in der Pfarrseelsorge steht, oder ein Diakon im Ruhestand kann zum Diakon im Subsidiardienst in einer Pfarrei oder einem Seelsorgebereich ernannt werden.

(4)

§ 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267 und 270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb des Bistums Magdeburg ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. [Anm. 1]

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2)
- (3) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. DIENSTRECHTLICHE EINZELBESTIMMUNGEN

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Bischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben. Ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzpfarrei das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Sein zukünftiger Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11 Versetzung

- (1) Eine Versetzung des Ständigen Diakons ist aus pastoralen Erfordernissen oder aus personen-bezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören.
- (2) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Bistums Magdeburg kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 12 Aufgabenumschreibung

- (1) Vor Beginn des Einsatzes ist durch den Bistumsbeauftragten und den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten eine Aufgabenumschreibung vorzunehmen, die die Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit umfasst.
- (2) Der Ständige Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts erfolgt auf der Grundlage der im Bistum Magdeburg geltenden Regelungen. [Anm. 2]
- (3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereiches erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4)

§ 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den Bischöflichen Beauftragten oder den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt. [Anm. 3]

§ 14 Residenzpflicht, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst hat an seinem Dienstort zu wohnen.

(2) Dem Ständigen Diakon im Hauptberuf kann ein Wohnort zugewiesen und kircheneigene Wohnung empfohlen werden.

(3) Dem Ständigen Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst ist ein Arbeitszimmer zur Verfügung zu stellen.

(4) Eine kircheneigene Wohnung ist nach Eintritt in den Ruhestand für nachfolgende pastorale Mitarbeiter zu räumen. Soweit es im Interesse des Vermieters liegt, kann die weitere Nutzung als Mietwohnung vereinbart werden.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch eine angemessene Zeit für Gebet und Studium. Bei verheirateten Diakonen ist die Situation der Ehefrau und der Kinder zu berücksichtigen.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf und Diakone im Subsidiarsdienst ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.

(3) Dem Ständigen Diakon im Hauptberuf steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Dem verheirateten Diakon kann darüber hinaus ein freier Sonntag im Monat gewährt werden.

(4)

§ 16 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 4° CIC und an Fortbildungsveranstaltungen, jeweils fünf Wochentage pro Kalenderjahr, gilt als Dienst.

(3) Für die Koordination der Fortbildung der Ständigen Diakone trägt der Bistumsbeauftragte die Verantwortung.

§ 17 verpflichtende bzw. empfohlene Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Für Ständige Diakone im Hauptberuf sind folgende Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtend:

- die Jahrestagung der Ständigen Diakone der Region Ost
- der Dies sacerdotalis
- der Pastoraltag
- die Zentralkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Magdeburg.

(2) Den Ständigen Diakonen im Zivilberuf wird die Teilnahme an den unter § 17 genannten Veranstaltungen dringend empfohlen.

(3) Alle Ständigen Diakone sind eingeladen:

- zur Wallfahrt der Priester und Diakone
- zum Ausflug der Priester und Diakone
- zum jährlichen Treffen mit Diakonen aus dem Erzbistum Paderborn.

(4) Die Zeit für die Teilnahme an den unter (1) bis (3) genannten Weiterbildungsveranstaltungen gilt als Dienst.

(5) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltungen und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.

(6)

§ 18 Diakonenkreise

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften des Diakonenkreises im Bistum Magdeburg wenigstens viermal im Jahr teilnehmen und sich für diesen Kreis mitverantwortlich wissen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 19 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit angewiesen. Darum ist der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons.

(3) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen und entsprechend seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten Aufgaben im überpfarrlichen Bereich übernehmen.

(4) Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden

und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

(5)

§ 20 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigelegt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften für Priester und Diakone ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

(5)

§ 21 Kostenerstattungen / Auslagenersatz

(1) Zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Treffen der Diakonenkreise entstehen, erhält der einladende Diakon eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Teilnehmer.

(2) Die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Programmkosten der an der Jahreskonferenz der Ständigen Diakone der Region Ost und an dem jährlichen Treffen mit den Paderborner Diakonen teilnehmenden Diakone werden zu 100 % vom Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates erstattet.

(3) Übernimmt ein Diakon außerhalb seiner Einsatzpfarre bzw. seines Wohnortes die Assistenz in einem Pontifikalamt, werden ihm Fahrtkosten vom Büro des Bischofs erstattet.

(4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach der Reiskostenordnung für das Bistum Magdeburg in ihrer gültigen Fassung.

a. Fahrtkosten für die Teilnahme an den Treffen der Diakonenkreise und an den in § 17 (1) und (3) genannten Weiterbildungsveranstaltungen werden den Diakonen im Hauptberuf von der Einsatzpfarre bzw. der Einrichtung, in der sie tätig sind, erstattet.

b. Den Ständigen Diakonen mit Zivilberuf werden die in § 21 (4) a. genannten Kosten vom Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates erstattet.

c. Diakone im Ruhestand erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Fahrtkosten für Fahrten:

- zu den Treffen der Diakonenkreise,
- zur Jahrestagung der Ständigen Diakone der Region Ost,
- zur Zentralkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Magdeburg.

(5) Auslagen eines Diakons im Zivilberuf, die durch seinen Dienst in einer Pfarrei oder einer Einrichtung entstehen (z. B. Telefonkosten, Porto, Reisekosten), werden von der Einsatzpfarre bzw. der entsprechenden Einrichtung erstattet.

§ 22 Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch des Ständigen Diakons im Hauptberuf richtet sich nach den Bestimmungen der DVO in ihrer gültigen Fassung.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

(3)

3. BESOLDUNG UND VERSORGUNG DER STÄNDIGEN DIAKONE IM HAUPTBERUF

§ 23 Vergütung

(1) Die Vergütung des Ständigen Diakons im Hauptberuf richtet sich nach den Bestimmungen der DVO in ihrer gültigen Fassung.

(2) Der Ständige Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst wird bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung entsprechend der Vergütungsgruppen des bisherigen Rechts gemäß § 17 der Anlage 12 und der Anlage 12a den Entgeltgruppen der DVO zugeordnet.

(3) Der Ständige Diakon im Hauptberuf in anderen Aufgabenbereichen wird nach dem hierfür geltenden Stellenplan eingruppiert.

(4) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt gemäß § 24 (1) der DVO am letzten Tag des Monats (Zahltag).

(5) Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung erhalten die Ständigen Diakone im Hauptberuf gemäß den Bestimmungen der DVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Krankenbezüge

Die Krankenbezüge für den Ständigen Diakon im Hauptberuf regeln sich nach den Bestimmungen der DVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Beihilfen, Sterbegeld

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfall erhält der Ständige Diakon im Hauptberuf Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der DVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung der DVO in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 26 Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf erhält zusammen mit seiner Ernennung (§ 10) die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei geminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung.

(2) Der Ständige Diakon im Hauptberuf wird in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Er hat die Pflicht, für sich und seine Familien Angehörigen eine ausreichende Versicherung für den Krankheits- und Pflegefall abzuschließen. Er tritt der Kirchlichen Zusatzversicherungskasse bei.

(3) Wird der Ständige Diakon im Hauptberuf, der bis zum 31. Dezember 1996 geweiht wurde und in Dienst gestellt wurde, in den Ruhestand versetzt, gelten folgende Regelungen:

- Die Höhe des Ruhegehaltes wird auf 56 % des bisherigen Tabellenentgeltes festgesetzt;
- zum Ruhegehalt zählen alle Leistungen, die der Ständige Diakon im Hauptberuf aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Leistungen aus kirchlichen Zusatzversicherungen erworben hat. Diese werden auf seinen nach dieser Ordnung bestehenden Vergütungsanspruch angerechnet.

Für den Ständigen Diakon im Hauptberuf, der ab dem 01. Januar 1997 geweiht und in Dienst gestellt wurde, gelten folgende Regelungen:

- Das Ruhegehalt richtet sich nach der gesetzlichen Rentenversicherung;
- das Ruhegehalt wird ergänzt durch die Leistungen der kirchlichen Zusatzversicherungen

(4) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand vor Eintritt der Regelungen von § 7 wird weiterhin eine Vergütung bis zum Eintritt des Rentenfalls gezahlt, deren Höhe im Einzelfall durch den Bischof festgesetzt wird.

(5) Die Hinterbliebenenversorgung Hinterbliebener des Ständigen Diakons im Hauptberuf, der vor dem 31. Dezember 1996 geweiht und in Dienst gestellt wurde, wird wie folgt geregelt:

- Als Hinterbliebene ist die Witwe des Ständigen Diakons im Hauptberuf versorgungsberechtigt;
- die Hinterbliebenenversorgung beträgt 60 % des Ruhegehaltes;
- zur Hinterbliebenenversorgung zählen die Leistungen aus der staatlichen Rentenversicherung (Witwenrente) sowie Leistungen aus kirchlichen Zusatzversicherungen. Diese werden auf den nach dieser Ordnung bestehenden Vergütungsanspruch angerechnet;
- Bei Todesfall vor Eintritt der Regelungen § 7 wird eine Hinterbliebenenversorgung gezahlt, deren Höhe im Einzelfall durch den Bischof festgesetzt wird.

Die Hinterbliebenenversorgung Hinterbliebener des Ständigen Diakons im Hauptberuf, der nach dem 01. Januar 1997 geweiht und in den Dienst gestellt wurde, wird wie folgt geregelt:

- Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach der gesetzlichen Rentenversicherung (Witwenrente) und wird ergänzt durch die Leistungen der kirchlichen Zusatzversicherungen.

§ 27 Umzugsvergütung

Der Ständige Diakon im Hauptberuf erhält Umzugskostenerstattung bei beruflich veranlasstem Umzug nach der für Priester des Bistums Magdeburg geltenden Regelung.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Magdeburg fußt auf der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland - Teil II: Dienstrechtliche Bestimmungen vom 24. Februar 1994“, welche die entsprechende Fassung vom 10.03.1987 ersetzt.

(2) Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Magdeburg tritt zum 01.04.2014 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Ordnung.

Magdeburg, den 01.04.2014

+ Gerhard Feige
Bischof

Anmerkungen

Anmerkung 1 [§ 8]:

Der Diakon mit Zivilberuf teilt dem Bischof von Magdeburg den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Bischof von Magdeburg informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diakon hat in der neuen Wohnsitzdiözese keinen Anspruch auf Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie im Bistum Magdeburg.

Anmerkung 2 [§ 12]:

Neben den diözesanen Regelungen gelten die Bestimmungen der Schulgesetze des betreffenden Bundeslandes sowie die Vereinbarungen zwischen dem betreffenden Bundesland und dem Bistum Magdeburg.

Anmerkung 3 [§ 13]:

Der Diakon im pfarrlichen Dienst wird bei sonntäglichen Gottesdiensten eingeführt.